



EINGEGANGEN

26. Jan. 2012

Erl.....

Eisenbahn-Bundesamt, Olgestraße 13, 70182 Stuttgart

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60468 Frankfurt a.M

über
DB ProjektBau GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59170-591ppw/34-2300

Bearbeitung: Herr Fischer
Telefon: 07 11 / 2 28 16- 170
Telefax: 07 11 / 2 28 16- 199
e-Mail: FischerCh@eba.bund.de
Sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 26.01.2012
VMS-Nummer

Betreff: Untersagungsverfügung vom 05.10.2010, Gz. 23.59100

Bezug: Ihr Antrag vom 21.12.2011

Anlagen: Maßnahmenplan Artenschutz Mittlerer Schlossgarten und BE Wagenburgtunnel, Stand 18.01.2012 (A1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Abänderung meiner Verfügung vom 05.10.2010, Gz. 23.59100, ergeht folgender

Bescheid:

1. a) Das Fällen oder Verpflanzen von Bäumen in dem Teilbereich des Mittleren Schlossgartens der Stadt Stuttgart, welcher zwischen der Zufahrt zum Mittleren Schlossgarten östlich des Ferdinand-Leitner-Steges und der Straßenüberführung der Straße am Schlossgarten liegt und von der Schillerstraße sowie dem Verbindungsweg vom Hauptbahnhof zum Planetarium begrenzt wird (auf dem Maßnahmenplan in Anlage A1 vollflächig grün dargestellt), ist untersagt.
- b) Der unter Ziffer 1 a) dieses Bescheides gekennzeichnete Bereich ist vor Aufnahme von Fällarbeiten und für die Dauer von Fäll- und Bauarbeiten im Mittleren Schlossgarten der Stadt Stuttgart allseitig mit einem Schutzzaun einzufrieden. Dieser Schutzzaun hat den Mindestanforderungen der DIN 18920 zu genügen und ist zusätzlich mit einem gegen die Abwanderung von Juchtenkäfern geeigneten Kleintierschutzzaun zu versehen.
- c) Innerhalb des unter Ziffer 1 a) umschriebenen Areals ist eine Überwachung der Bodenfeuchte während des Zeitraumes grundwasserabsenkender Maßnahmen im Bereich

des Mittleren Schlossgartens durchzuführen. Dies hat mittels eines permanenten Bodenfeuchte- und Grundwassermonitorings zu geschehen.

d) Durch eine geeignete Flächenbewässerung ist eine gleichmäßige Bodenfeuchte für den Zeitraum der Grundwasserabsenkung sicherzustellen, welche eine optimale Wasserversorgung aller Bäume in dem von Ziffer 1 a) umfassten Bereich gewährleistet.

e) Eine direkte Beleuchtung der nach Ziffer 1 a) dieses Bescheides zu erhaltenden Bäume durch Baustellenflutlicht ist untersagt. Für die indirekte Beleuchtung dieses Bereichs sind ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel zu verwenden.

2. a) Das Fällen oder Verpflanzen der in Anlage A1 mit den Nummern 270 und 575 bezeichneten Platanen ist untersagt.

b) Die in Anlage A1 mit den Nummern 270 und 575 bezeichneten Bäume sind in geeigneter Weise gegen Beeinträchtigungen durch Fäll- und Baubetrieb zu schützen. Sie sind spätestens nach Abschluss der übrigen Fällarbeiten durch einen Schutzzaun einzufrieden, welcher den Vorgaben der DIN 18920 entspricht.

c) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Erschütterungen durch Fällarbeiten in der Umgebung der in Anlage A1 mit den Nummern 270 und 575 bezeichneten Bäume vermieden werden. Dazu sind insbesondere die Bäume im Ganzen im bekronten Zustand zu fällen, die Fällrichtung muss vom Habitatbaum wegzeigen, für ein kontrolliertes Umgleiten des Baumes unter Ausnutzung der Bruchleiste ist Sorge zu tragen.

d) Die Baustelle im mittleren Schlossgarten ist so einzurichten, dass eine direkte Beleuchtung der in Anlage A1 mit den Nummern 270 und 575 bezeichneten Bäume für die Dauer der Winterruhe der Fledermäuse ausgeschlossen ist.

e) Die Vorhabenträgerin hat die im Herbst 2011 installierten Fledermausüberwinterungshöhlen im Mittleren Schlossgarten dauerhaft zu unterhalten.

f) Das Fällen oder Verpflanzen von Bäumen im Mittleren Schlossgarten ist für den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 31. Oktober eines Jahres untersagt.

g) Die Bereiche der Winterquartiere der Fledermaus, die für die Bäume mit den Nummern 270 und 575 nachgewiesen sind, sind ab dem Beginn von Fällarbeiten bis zum nachgewiesenen Ausflug der Tiere aus den Winterquartieren mittels Batcorder und Horchboxen zu überwachen. Erforderlichenfalls sind die nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einschlägigen Risikomanagementmaßnahmen V4 und V6 zu ergreifen (vgl. GÖG, Januar 2012).

3. a) Die Einhaltung der unter Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides festgesetzten Maßnahmen ist im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung sicherzustellen.

b) Die ökologische Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Umweltschäden wirksam zu verhindern.

c) Die Überwachungsergebnisse der ökologischen Bauüberwachung und die Umsetzung der unter Ziffer 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt während der Durchführung von Fällarbeiten wö-

chentlich, während der Durchführung weiterer Bautätigkeiten vierteljährlich vorzulegen. Bei einem Auftreten von Umweltschäden, Kalamitäten oder anderen unvorhergesehenen, nachteiligen Umweltauswirkungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich anlassbezogene Berichte vorzulegen.

d) Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen unter Ziffer 1 b), 1 c) und 2 b) sind dem Eisenbahn-Bundesamt vor Beginn der Bauarbeiten nachzuweisen.

4. Es wird festgestellt, dass sich der Bescheid vom 05.10.2010 (Gz. 23.59100) im Übrigen erledigt hat.
5. a) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer 1 a) dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250.000 € angedroht.
b) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Anordnungen nach den Ziffern 1 b), 1 c), 1 d), 2 a), 2 d), 2 f) und 2 g) Satz 1 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 10.000 € angedroht.
6. Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheids wird angeordnet.
7. Die DB Netz AG trägt die Kosten dieses Bescheids. Über deren Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Dieser Bescheid beruht auf den folgenden Vorschriften: § 3 Abs. 1 S. 1 BEVVG, § 4 Abs. 2 S. 1 AEG, § 7 Abs. 2 Nr. 2 USchadG, §§ 6 Abs. 1, 9, 11, 13 Abs. 1, 2 VwVG, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

I.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart vom 28.01.2005 (PFA 1.1) ist die Vorhabenträgerin dem Grunde nach berechtigt, in den planfestgestellten Grenzen flächenhafte Rodungen im Bereich des mittleren Schlossgartens der Stadt Stuttgart durchzuführen (vgl. Bauwerksverzeichnis – Anlage 3 der festgestellten Planunterlagen – Nr. 1.3013 bis 1.3015 in Verbindung mit den Lageplänen der Anlagen 4.3 und 4.6 sowie S. 325 f. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005, Gz. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1).

Mit Bescheid vom 05.10.2010, Gz. 23.59100 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Einstellung von Baumfällungen im mittleren Schlossgarten der Stadt Stuttgart verfügt, bis die Vorhabenträgerin ein

Konzept einschließlich einer Maßnahmenplanung zur Vermeidung von Schädigungen des Juchtenkäfers und seines natürlichen Lebensraumes durch das Fällen von Bäumen in diesem Bereich vorgelegt hat und eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung ergangen ist.

Mit gleichem Bescheid hat das Eisenbahn-Bundesamt die Einstellung von Baumfällungen im mittleren Schlossgarten der Stadt Stuttgart verfügt, bis die Vorhabenträgerin eine Maßnahmenplanung vorgelegt hat, die sicherstellt, dass bei den Rodungen keine Fledermäuse in Höhlen oder Spalten der zu fallenden Bäume vorhanden sind.

Mit Schreiben vom 21.12.2011 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 05.10.2010, hilfsweise auf seine Abänderung und Neufassung gestellt. In zeitlichem Zusammenhang hierzu hat die Vorhabenträgerin eine Reihe von naturschutzfachlichen Untersuchungen und Ausführungsvorgaben vorgelegt. Die bis dahin vorliegenden Unterlagen wurden unter dem 12.12.2011 durch das Eisenbahn-Bundesamt an höhere und untere Naturschutzbehörde zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Vorhabenträgerin hat diese Untersuchungen und Ausführungsvorgaben mehrfach überarbeitet, zuletzt mit Schreiben vom 19.01.2012.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die folgenden Unterlagen:

- Gruppe für Ökologische Gutachten (GÖG), 18.01.2012 mit Austauschseite vom 24.01.2012: Projekt Stuttgart 21 – Wendlingen-Ulm Planfeststellungsabschnitt 1.1, Mittlerer Schlossgarten. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.
- Bodo Siegert, 05.01.2012: S 12, PA 1.1; Beweissicherungs- und Schutzmaßnahmen; hier: Fachliche Stellungnahme zu Baumfällungen – Erschütterungen in Bezug zu Wohnquartieren/ Habitatbäumen von Fledermäusen bei Baum Nr. 270 und 575.
- Bodo Siegert, 23.12.2011: S 12, PA 1.1; Beweissicherungs- und Schutzmaßnahmen; Kurzzusammenfassung zum Hauptgutachten 2011122/ S 21
- Gruppe für Ökologische Gutachten (GÖG), 05.01.2012: Stuttgart 21, PFA 1.1. Antwort auf das Schreiben des Eisenbahnbundesamtes zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Mittlerer Schlossgarten vom 29.12.2011.
- Maßnahmenplan Artenschutz Mittlerer Schlossgarten und BE Wagenburgtunnel, mit letzter Änderung vom 18.01.2012
- Claus Wurst, August 2010: Untersuchungen zum Vorkommen des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*), prioritäre Art der Anh. II und IV der FFH-Richtlinie, im Vorhabensbereich Mittlerer Schlossgarten Stuttgart des Projekts Stuttgart 21
- Claus Wurst, 04.01.2012: Stellungnahmen aktuelle Fragestellungen Juchtenkäfer MSG Stuttgart, S 21.
- Claus Wurst, 17.01.2012: Mittl. SG Stuttgart, kontrollierte Höhlenbäume, BaumNrn. 201, 262, 504 sowie 575, 220 und 221.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat diese Unterlagen eingehend geprüft.

Aus den Gutachten ergibt sich, dass in dem unter Ziffer 1 dieses Bescheids umschriebenen Bereich bis zu acht Bäume als Brutbaum für den Juchtenkäfer dienen. Nach gutachterlicher Einschätzung ist bei einem direkten oder indirekten Verlust dieser Lebensstätten eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Lokalen Population gegeben.
Ferner befinden sich in den Bäumen mit den Katasternummern 270 und 575 aktuell belegte Winterquartiere der Fledermaus.

Mit Schreiben vom 03.01.2012 und vom 13.01.2012 hat der BUND ausdrücklich um die Gelegenheit gebeten, zu einer Abänderung des Ursprungsbescheides vom 05.10.2010 Stellung nehmen zu dürfen. Die hierfür relevanten Unterlagen wurden dem BUND seitens der Vorhabenträgerin unter dem 28.12.2011 sowie dem 11.01.2012 in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 19.01.2012 hat das Eisenbahn-Bundesamt dem BUND – ohne rechtliche Verpflichtung – die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom 24.01.2012 hat der BUND unter Wahrung der ihm gesetzten Äußerungsfrist eine umfassende Einlassung abgegeben.

Der BUND hat sich in seiner Stellungnahme vom 24.01.2012 ausführlich mit den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG) vom Januar 2012 auseinandergesetzt. Unter Punkt 1 seiner Einlassung („Betroffenheiten von europäischen Vogelarten“) macht der BUND insbesondere geltend, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit im Hinblick auf Grün- und Mittelspecht sowie Hohltaube lediglich auf Grundlage von § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG verneint werden kann. Zudem weist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Lücken in Bezug auf die Erfassung von Schwarzspecht und Eulenarten auf.

II.

Im Rahmen der vorliegenden Entscheidung war ausschließlich zu prüfen, inwieweit die Untersagungsverfügung in ihrer Gestalt vom 05.10.2010 aufrecht zu erhalten war.

Die in Ziffer 1 und 3 getroffenen Anordnungen ergehen zur Verhütung eines Umweltschadens im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Nach § 7 Abs. 2 USchadG kann die zuständige Behörde dem Verantwortlichen im Hinblick auf die Pflichten nach den §§ 4 bis 6 USchadG aufgeben, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Der Anwendungsbereich des Umweltschadengesetzes ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG eröffnet, da die Vorhabenträgerin in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Nr. 4 USchadG handelt. Die Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes für Anordnungen nach § 7 Abs. 2 USchadG folgt aus § 4 Abs. 2 AEG. Danach obliegen Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen von Eisenbahnen des

Bundes auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt. Bezogen auf die Eisenbahnen des Bundes folgt daraus eine sachliche Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes sowohl für Genehmigungen als auch für Überwachungsaufgaben, wobei sich die materiellen Voraussetzungen für den Vollzug aus den jeweils einschlägigen Vorschriften außerhalb des AEG ergeben (vgl. Begründung des ersten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 13/4386). Im Rahmen des § 4 Abs. 2 S. 1 AEG stehen dem Eisenbahn-Bundesamt daher die Befugnisse nach den jeweiligen Fachgesetzen zur Verfügung (Kunz, Eisenbahnrecht, Band I, § 4 AEG, Rn. 37). Mithin hat das Eisenbahn-Bundesamt nach dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses auch darüber zu wachen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Erstellung des Bauvorhabens eingehalten werden (Präsidialverfügung vom 11.11.2010, Pr.-1140-11rea/5-0001#024).

1.

Im Sinne des § 5 USchadG besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens. Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart vom 28.01.2005 (PFA 1.1) ist die Vorhabenträgerin dem Grunde nach berechtigt, in den planfestgestellten Grenzen flächenhafte Rodungen im Bereich des mittleren Schlossgartens der Stadt Stuttgart durchzuführen (vgl. Bauwerksverzeichnis – Anlage 3 der festgestellten Planunterlagen – Nr. 1.3013 bis 1.3015 in Verbindung mit den Lageplänen der Anlagen 4.3 und 4.6 sowie S. 325 f. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005, Gz. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1). Zwar hat die Vorhabenträgerin unter anderem in der Begründung ihres Antrages vom 21.12.2011 die Einhaltung eines zwischenzeitlich erarbeiteten Maßnahmenkonzeptes zugesagt, wonach näher bestimmte Bäume mit artenschutzrechtlichem Konfliktpotential gegenwärtig von Fäll- oder Verpflanzungsmaßnahmen auszunehmen sind. Dieses hat bislang allerdings nicht zu einer rechtlich bindenden Änderung des festgestellten Planes geführt. Die Vorhabenträgerin unterliegt insoweit einer dem Staat geschuldeten „Planbefolgungspflicht“, an deren Verbindlichkeit sich auch durch einen freiwillig erklärten Verzicht nichts ändern kann. Von der Pflicht zur festsetzungskonformen Umsetzung des festgestellten Planes kann sich die Vorhabenträgerin nur im Wege einer Planänderung nach § 76 VwVfG lösen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.12.2007, Az. 9 A 22/06, Rn. 16 – juris). Unter den gegenwärtigen Umständen besteht daher eine im Sinne des § 2 Nr. 5 USchadG hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird.

Die Gefahr eines Umweltschadens besteht entsprechend § 2 Nr. 1 USchadG aufgrund einer drohenden Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG. Mittels Sachverständigengutachten (Wurst, August 2010) wurden in acht Bäumen innerhalb des unter Ziffer 1 a) dieses Bescheides umschriebenen Altbaumbestandes im Bereich des Ferdinand-Leitner-Steges eine Besiedlung durch den Juchtenkäfers nachgewiesen. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) gehört sowohl zu den Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG, wie auch zu jenen nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG. Dementspre-

chend ist die Art des Juchtenkäfers nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ebenso vom Tatbestand des § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG umfasst, wie seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 19 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG. Der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 sieht für diesen Bereich des Altbaumbestandes einen Totalverlust hinsichtlich der dort vorhandenen Bäume vor (vgl. Bauwerksverzeichnis – Anlage 3 der festgestellten Planunterlagen – Nr. 1.3013 bis 1.3015 in Verbindung mit den Lageplänen der Anlagen 4.3 und 4.6 sowie S. 325 f. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005, Gz. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1). Eine Fällung der Brutbäume würde zu einer unmittelbaren Schädigung der Individuen bzw. Larven sowie zu einem Verlust der im Altbaumbestand besiedelten Habitate führen. Auch bei einem Verzicht auf Fällmaßnahmen innerhalb des Altbaumbestandes besteht ohne weitere Schutzmaßnahmen die Gefahr einer mittelbaren Schädigung der Lebensstätten. Eine solche kann sich ergeben aus den Folgen von Grundwasserabsenkung oder -aufhöhung sowie vorhabensbedingten Tätigkeiten im Wurzelbereich der Bäume.

Nach sachverständiger Einschätzung würde ein direkter oder indirekter Verlust der im Altbaumbestand besiedelten Brutbäume eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursachen, welche nicht kompensierbar wäre (vgl. Wurst, August 2010). Da die Regelbeispiele des § 19 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Juchtenkäfers auch mit einer Schädigung im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einhergeht.

Der Annahme einer drohenden Schädigung steht auch nicht die Vorschrift des § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG entgegen. Danach liegt abweichend von § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung war entsprechend dem seinerzeit vorgelegten Gutachten kein Vorkommen des Juchtenkäfers im Vorhabensbereich nachweisbar. Nachteilige Auswirkungen konnten deswegen weder ermittelt noch bewertet werden.

Die dem zugrunde liegende rechtliche Bewertung verkennt weder, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Planfeststellungsbeschlusses bestehende Sach- und Rechtslage maßgebend ist, noch dass sich aus § 18e AEG eine Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses von 10 Jahren ergibt. Jedoch bildet insoweit der Wortlaut des § 19 Abs. 1 S. 2 USchadG die Grenze der Auslegung. Die Erlassbehörde schließt sich daher derjenigen Rechtsauffassung an, wonach sich die Legalisierungswirkung des § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG lediglich auf solche nachteiligen Auswirkungen des genehmigten Vorhabens erstreckt, die gleichsam „sehenden Auges“ zugelassen worden sind (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 19 BNatSchG Rn. 26). Die Bestandskraft des Planfeststel-

lungsbeschlusses vom 28.01.2005 steht somit den aufgrund einer nachträglich eingetretenen Änderung der Sachlage getroffenen Anordnungen nicht entgegen.

Da die Vorhabenträgerin bei der Realisierung ihres Vorhabens eine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Nr. 3 USchadG ausübt, konnte ihr als Verantwortlichem nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 USchadG aufgegeben werden, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Von dem mir durch § 7 Abs. 2 USchadG eingeräumten Ermessen habe ich nach Maßgabe des § 40 VwVfG Gebrauch gemacht: Die getroffenen Maßnahmen dienen dem gesetzlichen Zweck des § 2 Nr. 6 USchadG, bei der hier gegebenen unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens diesen Schaden zu vermeiden bzw. zu minimieren. Das unter Ziffer 1 a) dieses Bescheids verfügte Fällverbot ist geeignet, um den bei einer den planerischen Festsetzungen entsprechenden Vorhabensverwirklichung zu erwartenden Umweltschaden zu verhüten. Die darüber hinausgehenden Maßnahmen nach den Ziffern 1 b) bis 1 d) und 3 dieses Bescheids dienen dem Schutz vor einer mittelbaren Schädigung der zu erhaltenden Bäume gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des zukünftig in unmittelbarer Nachbarschaft abzuwickelnden Baustellenbetriebes.

Durch die Maßnahme unter Ziffer 1 a) wird der Erhalt der besiedelten Bäume, aber auch Erhalt der Bäume mit aktueller Besiedelungseignung und Entwicklungspotenzial gewährleistet. Der Gutachter Wurst hat 2010 dargelegt, dass nur bei Sicherung des gesamten Bestandes des in Anlage 1 grün gekennzeichneten Bereiches (Altbaumbestand) nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Juchtenkäfers zu rechnen ist. Mittels der unter Ziffer 1 b) bis d) festgesetzten Maßnahmen werden die indirekt wirkenden nachteiligen Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eremiten vermieden. So sichert der unter Ziffer 1 b) angeordnete Schutzzaun den Altbaumbestand am Ferdinand-Leitner-Steg gegen Inanspruchnahme der Fläche im Rahmen der Fäll- und Baumaßnahme. Damit werden Schädigungen der Bäume im Wurzelbereich, aber auch im Bereich der Krone wirksam verhindert. Durch den zusätzlich zu installierenden speziellen Kleintierschutzzaun (nach sachverständiger Präzisierung vom 04.01.2012 ein aus einheitlich glattem Kunststoffmaterial mit Überkletterschutz durch Umschlagfalte hergestellter Kleintierschutzzaun) wird eine Abwanderung von adulten Käfern aus ihrem Lebensraum in den Baustellenbereich verhindert; vermeidbare Tötungen und eine entsprechende Schwächung der Population werden vermieden. Die Maßnahmen 1 c) und d) sind erforderlich, um einer Schädigung des zu erhaltenden Baumbestandes durch die Veränderungen im Wasserhaushalt vorzubeugen.

Maßnahme 1 e) zielt auf den Schutz der Individuen des Juchtenkäfers ab. Diese Maßnahme trägt dafür Sorge, dass adulte Käfer nicht – verursacht durch die Baustellenbeleuchtung – aus dem Brutbaum hin zur Lichtquelle gelockt werden können. Obwohl nur ein geringer Anteil der Käfer als adulte Tiere seinen Lebensraum Baum verlässt, besteht das Risiko, dass gerade durch die Anlockung bereits befruchteter Weibchen die Population geschädigt würde (so Wurst 2010, S. 6).

Die Anordnung der ökologischen Bauüberwachung unter Ziffer 3 dient einer wirksamen Umsetzung der angeordneten Maßnahmen. Im Übrigen vermag die Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung nachteilige Umweltauswirkungen das Risiko zusätzlicher nachteiliger Umwelt-

auswirkungen deutlich zu mindern und entspricht daher dem Vermeidungsgebot. Die Übergabe angefertigter Berichte an das Eisenbahn-Bundesamt dient einer effektiven Vollzugskontrolle. Es ist nicht ersichtlich, dass die genannten Maßnahmenzwecke durch andere, weniger umfassende Maßnahmen mit gleicher Eignung erreicht werden könnte. Die angeordneten Maßnahmen erweisen sich gemessen am Gesamtumfang des durch die Vorhabenträgerin zu verwirklichenden Vorhabens auch nicht als unangemessen.

2.

Mittels Sachverständigengutachten wurden im Fällbereich weiterhin fünf Fledermausarten nachgewiesen. Im Einzelnen handelt es sich um den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Gemäß der vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (GÖG, Januar 2012) sind in dem vom Eingriff betroffenen Teil des mittleren Schlossgartens Einzel-, Paarungs- und Winterquartiere von Fledermäusen anzutreffen. Die genannten Arten werden von Anhang II und Anhang IV der Richtlinien 92/43 EWG erfasst und unterfallen daher ebenso wie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten dem Tatbestand des § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehören neben Wochenstuben auch Paarungsquartiere, Winterquartiere sowie Tagesverstecke und Einzelquartiere. Winterquartiere des großen Abendseglers sind in den unter Ziffer 2 a) dieses Bescheides genannten Bäumen nachgewiesen worden. Der Altbaumbestand weist im Bereich des Ferdinand-Leitner-Steges ein hohes Potential für Winterquartiere, aber auch für Paarungs- bzw. Übergangsquartiere auf. Außerhalb des Altbaumbestandes wurden weitere Tages- und Einzelquartiere nachgewiesen. Die planfestgestellte Baumaßnahme ist grundsätzlich geeignet, Umweltschäden an den genannten Fledermausarten und ihren Lebensstätten auszulösen. Jedenfalls hinsichtlich eines Verlustes von Sommerquartieren ist eine Schädigung im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG, wonach abweichend von § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG keine Schädigung vorliegt bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach § 34 BNatSchG genehmigt wurden. Der Verlust von Sommerquartieren war dementsprechend bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005. Die dort einschlägige Schutzmaßnahme S4 wurde mit der Installation von 20 Fledermauskästen im Mittleren und Unteren Schlossgarten im Februar 2011 umgesetzt.

Mittels einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat die Vorhabenträgerin in fachlich nicht zu beanstandender Weise nachgewiesen, dass bei Umsetzung der unter Ziffer 2 dieses Bescheides festgesetzten Maßnahmen eine Verletzung der Verbotsbestimmungen des § 44 BNatSchG wirksam vermieden werden kann.

Mit der Maßnahme unter Ziffer 2 f) in Verbindung mit Ziffer 3 wird gewährleistet, dass vermeidbare Tötungen oder Verletzungen von Individuen im Rahmen der Fällmaßnahmen unterbleiben. Die Maßnahmen unter den Ziffern 2 a) bis d) und g) dienen dem Schutz der aktuell festgestellten Win-

terquartiere während der laufenden Überwinterungsperiode. Sie sind erforderlich, um Störungen aus dem Baubetrieb durch Erschütterung, Beleuchtung, oder die Beschädigung oder den Verlust des Habitates zu vermeiden. Für den späteren Verlust der Winterquartierbäume nach Ausflug der Tiere hat die Vorhabenträgerin bereits im vergangenen Herbst zehn Fledermausüberwinterungshöhlen installiert. Die Unterhaltung dieser künstlichen Habitate ist erforderlich, um ihre Ersatzfunktion dauerhaft zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und den daraus erwachsenen Ausführungsmaßgaben aufgezeigt, dass eine Verletzung der Verbotsbestimmungen des § 44 BNatSchG wirksam vermieden werden kann. Diese Maßnahmen sind also geeignet, vermeidbare Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu verhindern. Eine Vernichtung von Lebensstätten, die funktional nicht im räumlichen Zusammenhang ersetzbar wären, wird unter Berücksichtigung entsprechender Ersatzlebensstätten ausgeschlossen. Auch eine Störung, die erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wäre, kann durch die vorgesehenen Maßnahmen unterbunden werden. Soweit jedoch eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, ist auch der Eintritt eines Umweltschadens im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG nicht zu besorgen.

3.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt qualifizierte Stellungnahmen vorgelegt, welche in nachvollziehbarer und fachlich begründeter Weise darlegen, dass bei Einhaltung der mit diesem Bescheid verfügten Maßnahmen eine Gefahr von Umweltschäden nicht zu besorgen ist.

Hinsichtlich des Juchtenkäfers ist eine Schädigung der lokalen Population im Bereich des Altbaumbestandes durch eine Entfernung der umgebenden Bäume nicht zu erwarten. Das vorliegende Gutachten hat den gesamten Baumbestand innerhalb des vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Teils des Mittleren Schlossgartens untersucht. Alle aus fachlicher Sicht geeignet erscheinenden Habitate wurden näher untersucht und bei entsprechender Bestätigung der fachlichen Eignung beprobt. Ein weiterer Untersuchungsbedarf drängt sich nicht auf. Daher ist nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand davon auszugehen, dass keine Fällung oder Versetzung besiedelter Bäume erfolgt. Diese Bäume erfüllen auch keine sonstige Funktion für den Juchtenkäferbestand. Sie werden vom Gutachter als für den Juchtenkäfer überwiegend minder geeignetes Brutbaumpotential eingestuft. Lediglich der Baum mit der Katasternummer 400.212 wird gutachterlicherseits als erhaltenswert betrachtet, da er sich langfristig als sog. „Trittstein“ eignet. Dieser Baum befindet sich jedoch außerhalb des Fällbereiches. Durch ein gesondertes Sachverständigengutachten (Siegert: S 21 PA 1.1, Beweissicherungs- und Schutzmaßnahmen für Großbäume im Schlossgarten) wurde dargelegt, dass auch eine Schädigung des Altbaumbestandes durch Vibrationen oder Bodensetzungen nicht zu erwarten ist. Bei einem vollständigen Erhalt des Altbaumbestandes be-

stehen demnach keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Auch das Risiko von baubetriebsbedingten Tötungen einzelner Käferexemplare kann durch die mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen wirkungsvoll minimiert werden. Da ohnehin nur ein geringer Anteil der Imagines den jeweiligen Brutbaum verlässt, kann in der Folge eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf den Erhaltungszustand des Juchtenkäfers aus diesem Wirkfaktor heraus ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang darüber hinaus dargelegt, dass sie auch außerhalb des Anwendungsbereiches des Umweltschadensgesetzes Maßnahmen vorsieht, um die Verletzung des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Diese wurden durch den BUND in der Stellungnahme fachlich hinterfragt. Hierzu ist festzustellen, dass eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht Gegenstand der durch das Eisenbahn-Bundesamt im Zusammenhang mit der beantragten Modifikation des Bescheides vom 05.10.2010 vorzunehmenden Prüfung war. Nach Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005 bedarf es für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens keiner anderen behördlichen Entscheidungen. Dementsprechend kam es vorliegend auch nicht darauf an, weitere Ausnahmen von den Verbotsvorschriften des besonderen Artenschutzes zuzulassen. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes war lediglich zu prüfen, inwieweit bei einer Fortführung der Projektrealisierung weiterhin die Gefahr eines Umweltschadens im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG droht. Nur in einem solchen Falle kann nach der hier vertretenen Auffassung eine Durchbrechung der Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in Betracht kommen. Im Kontext der zu treffenden Entscheidung müssen daher die vom BUND eingeführten Arten des Grünspechtes, der Waldohreule und der Hohltaube außer Betracht bleiben, da diese nicht zu den in § 19 Abs. 2 BNatSchG bestimmten Arten gehören.

Nach der Stellungnahme des BUND ist eine Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für sich genommen nicht ausreichend, um ihre Funktion für eine Bewahrung des Erhaltungszustandes der betreffenden Art sicherzustellen. Dies resultiert vor allem aus einer Isolierung aufgrund der Veränderungen im Umfeld, aber auch aus der geringen Populationsgröße. Seitens des Gutachters Wurst wird hierzu jedoch ausgeführt, dass der Bestand bereits jetzt als isoliert zu betrachten sei, „da aktuell sonst besiedlungsg geeignete Höhlungen im Untersuchungsgebiet fehlen“. Der aktuelle Isolierungsgrad ändert sich demnach durch eine Fällung umliegender Bäume nicht. Nach einschlägiger Literaturmeinung ist der Isolationsgrad für die Bewertung des Erhaltungszustandes einer Metapopulation zudem praktisch nicht relevant.¹

Zwar beschleunigt nach Stegner (ebd.) jede Verkleinerung oder Zerschneidung von *geeigneten* Baumbeständen den Untergang einer Metapopulation. Bäume mit Entwicklungspotential oder mit Besiedelungseignung werden vom Gutachter jedoch ausschließlich außerhalb des Fällbereichs gemäß Anlage A1 identifiziert. Diese Bäume stehen auch künftig für die Entwicklung der Juchtenkäferpopulation in direkter Benachbarung zu aktuellen Brutbäumen zur Verfügung. An dieser Ein-

¹ Stegner/ Strzelszyk/ Martschei (2009): Der Juchtenkäfer. Eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung.

schätzung ändert sich auch nichts, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population einbezogen wird. Der aktuelle Zustand wäre hinsichtlich der Metapopulationsgröße nach dem Bewertungsschema von Stegner (2004)² wohl mit der Kategorie C („mäßig bis durchschnittlich“)³ zu bewerten; die Larvenfunde weisen unter Umständen in Richtung Kategorie B („gut“). Entwicklungspotenzial für die Population ist vor Ort weiterhin gegeben. Der Gutachter weist ausdrücklich und wiederholt (zuletzt per E-Mail am 25.01.2012) darauf hin, dass bei einem vollständigen Erhalt des Altbaumbestandes keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bestehen. Für diese Einschätzung werden ausdrücklich keine habitatfördernden oder -ergänzenden Maßnahmen zugrunde gelegt. Zusätzlich wird langfristig durch die geplanten Baumpflanzungen wie auch durch den Anschluss an den vorhandenen Bestand eine Erweiterung des räumlich begrenzten Bestandes möglich sein.

Ebenso lässt sich die vom BUND unterstellte Barrierewirkung der geplanten Bahnsteighalle verneinen (s. Wurst, E-Mail vom 25.01.2012). Die vom BUND behauptete Verschattung kann schon aufgrund der südsüdwestlichen Lage des Altbaumbestandes zum Bauwerk ausgeschlossen werden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vom BUND vermuteten Störwirkungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wie auch die angeführten Habitatverluste aufgrund der Entwertung des Umfeldes aufgrund der gutachterlichen Aussagen auszuschließen sind. Seitens der Erlassbehörde besteht keine Veranlassung, diese sachverständige Wertung in Frage zu stellen. Herr Wurst verfügt über eine nachgewiesene Expertise gerade auch im Hinblick auf die Bestandssituation von Juchtenkäfern im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart.

Bezüglich der Fledermaus hat die Vorhabenträgerin durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aufgezeigt, dass bei Beachtung der festgesetzten Maßnahmen die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wirksam vermieden werden kann. Eine Vernichtung von Lebensstätten, welche funktional nicht im räumlichen Zusammenhang ersetzbar wären ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Ersatzlebensstätten ausgeschlossen. Ebenso können Störungen durch die vorgesehenen Maßnahmen wirksam unterbunden werden.

Seitens des BUND wird die Auffassung vertreten, dass über die bekannten Vorkommen in den Bäumen Nr. 270 und 575 hinaus ein Vorkommen weiterer besetzter Winterquartiere im Mittleren Schlossgarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Hierzu verweist er darauf, dass nach sachverständiger Untersuchung (GÖG, 18.01.2012) weitere Bäume mit Winterquartierpotential ausgewiesen werden. Diese Bäume stehen jedoch vollständig außerhalb des in Anlage A1 ausgewiesenen Fällbereiches. Unter diesem Gesichtspunkt kann eine Beeinträchtigung mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

In den für Fäll- oder Versetzungsmaßnahmen in Betracht kommenden Bereichen wurden keine Bäume erfasst, welche eine Winterquartiereignung aufweisen könnten. Im Gutachten der GÖG vom 18.01.2012 werden die einzelnen Untersuchungsergebnisse ausführlich dokumentiert. Die

² Stegner, Jan (2004): Bewertungsschema für den Erhaltungszustand von Populationen des Eremiten, *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763). Eine prioritäre Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (9), S. 274.

³ Nach Stegner et al. 2009 wird die Kategorie nun mit „C mittel bis schlecht“ bezeichnet.

dargestellte Erfassungsmethodik unter Einsatz von Hubsteiger, Endoskop, Infrarot-Mikrofilmkamera, Schwanenhalslampen und Spiegeln ist fachlich hinreichend, um eine qualifizierte artspezifische Habitatanalyse vornehmen zu können. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass zusätzlich zu den bereits getroffenen Feststellungen weitere relevante Bäume eine Eignung als Winterquartier aufweisen könnten. Entsprechendes gilt auch für die vom BUND angezweifelte Erhebung hinsichtlich der Wochenstuben. Durch die Untersuchungen von GÖG wurde für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten in nachvollziehbarer Weise dargelegt, warum eine Nutzung als Wochenstubenquartier jeweils nicht in Betracht kommt. Diese Angaben werden durch die jeweils zitierte Einschätzung der anerkannten Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg – AGF (im Gutachten als Koordinierungsstelle Fledermausschutz/AGF bezeichnet) bestätigt. Speziell zur Mückenfledermaus ist anzumerken, dass die Aussagen zum Ausschluss von Wochenstuben nicht in der Darstellung des Bestandes, sondern erst in der Konfliktermittlung dargelegt werden. Speziell für den kleinen Abendsegler ist nach gutachterlicher Aussage aufgrund des ohnehin nur sporadischen Auftretens der Art im Untersuchungsgebiet nicht mit einem Wochenstubenquartier zu rechnen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass entgegen der langjährigen Beobachtungen bzw. artspezifischen Verhaltensweisen doch eine Wochenstube vom Vorhaben betroffen sein könnte, liegen hier nicht vor. Es besteht daher behördlicherseits kein Anlass, die vom Sachverständigen gewonnenen Untersuchungsergebnisse in Zweifel zu ziehen.

In seiner Stellungnahme vom 24.01.2012 befasst sich der BUND überdies mit Mittel- und Schwarzspecht. Beide Arten sind einschlägig im Sinne des § 19 Abs. 2 BNatSchG. Die Einlassung des BUND ist jedoch nicht geeignet, um einen hinreichenden Gefahrenverdacht bezüglich des Eintritts eines Umweltschadens zu begründen. Es liegen derzeit keinerlei qualifizierte Hinweise darauf vor, dass eine Weiterführung der Projektrealisierung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Schwarzspechtes hat. Trotz einer im Zusammenhang mit der Erhebung des Fledermausvorkommens durchgeführten Einzelbaumuntersuchung konnte kein Quartier des Schwarzspechtes ermittelt werden. Gleiches gilt auch für die seitens des NABU durchgeführten Erhebungen. Die vom BUND angeführte Stellungnahme von Arai/Widmann vermag diese Einschätzung nicht zu erschüttern.

Im Ergebnis gilt auch für den Mittelspecht nichts anderes: Die seitens des BUND vorgebrachte Kritik beruht auf der Annahme, die artenschutzrechtliche Prüfung der GÖG unterstelle die Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mittelspechtes. Tatsächlich liegt für den Mittelspecht jedoch kein gesicherter Brutnachweis im Wirkraum des Vorhabens vor. Es besteht allein ein Brutverdacht in der Nähe des Biergartens im Mittleren Schlossgarten. Dieser Brutverdacht hat sich räumlich jedoch nicht genau zuordnen lassen. Der Naturschutzbund Deutschland, welcher die dem einschlägigen Gutachten zugrundeliegenden Daten erhoben hat, führt dazu aus: „Diese Art wurde in vergangenen Jahren vereinzelt festgestellt, Brutnachweise aus den letzten Jahren liegen nicht vor. Eine (Wieder-)Ansiedelung würde durch die mit Stuttgart 21 verbundene Einschränkung

des besiedelbaren Raums verhindert“⁴. Insofern kann die direkte Betroffenheit einer Lebensstätte nicht angenommen werden. Auch wenn tatsächlich Teile eines Brutreviers des Mittelspechtes von Fäll- oder Verpflanzungsmaßnahmen betroffen sein sollten, kann den Ausführungen des Gutachters gefolgt werden: Danach ist der ggf. betroffene Revierteil in Anbetracht der Größe des potentiellen Gesamtreviers und der geringen Eignung des betroffenen Raumes im Verhältnis zu den Lebensraumansprüchen dieses Vogels als untergeordnet anzusehen. Selbst wenn der ansonsten störempfindliche Vogel – entgegen seines arttypischen Verhaltens – tatsächlich in der Umgebung eines Biergartens mit nachweislich hohem Störpotential (Musikveranstaltungen u. ä.) brüten sollte, erwiese er sich damit ausnahmsweise als störunempfindlich; es wäre daher eben gerade nicht von einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen. Im Ergebnis werden daher die Schlussfolgerungen des Gutachters, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, durch die Ausführungen des NABU gestützt. Sie sind auch im Übrigen nachvollziehbar und plausibel. Ein Umweltschaden kann auf dieser Grundlage ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung überdies nachgewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen im Hinblick auf die Avifauna unter der Voraussetzung eingehalten werden, dass die Ersatzhabitate für die Hohltaube rechtzeitig vor Beginn der Brutsaison installiert werden.

Daher ist hinsichtlich des Bescheides vom 05.10.2010 entsprechend § 43 Abs. 2 VwVfG insoweit Erledigung eingetreten, als dieser vorsorglich ein Fällverbot für den gesamten mittleren Schlossgarten festgesetzt hat.

4.

Die mit dem Ausgangsbescheid verbundene Androhung eines Zwangsgeldes beruht auf § 6 Abs. 1, VwVG in Verbindung mit §§ 11, 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwVG. Sie ist erforderlich, um die Vorhabenträgerin nachträglich zur Einhaltung der getroffenen Anordnungen anzuhalten. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellte die Wahl eines Zwangsgeldes das mildeste Mittel dar. Der gegenüber der Vorschrift des § 11 Abs. 3 VwVG erhöhte Zwangsgeldrahmen ergibt sich aus § 5a Abs. 9 AEG. Unter Berücksichtigung der danach geltenden Höchstgrenzen orientiert sich die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes an dem wirtschaftlichen Interesse der Vorhabenträgerin an einer Nichtbefolgung der getroffenen Anordnung.

⁴ Tammler, Ulrich (2010): Erwartete Auswirkungen von Stuttgart 21 auf die Vogelwelt des „Grünen U“, insbesondere der Mittleren und Unteren Anlagen des Schlossgartens in Stuttgart auf der Basis einer Brutvogelkartierung 2010. Stand: September 2010. Veröffentlicht im Internet unter: www.NABU-stuttgart.de, S. 12.

5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids ist gegeben. Dieses folgt zum einen daraus, dass die Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens nach § 11 Abs. 2 USchadG in Verbindung mit § 2 UmwRG aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 enthaltenen Nebenbestimmung A.VIII. 5.5 zwingend zu einer Verzögerung der weiteren Projektrealisierung um wenigstens ein halbes Jahr führen würde. Angesichts der damit drohenden Stillstandskosten eines vorwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Infrastrukturprojektes hat demgegenüber das Interesse an einer rechtlichen Überprüfung dieses Bescheides zurückzustehen.

Ferner besteht die naturschutzfachlich begründete Erforderlichkeit, dass die Vorhabenträgerin die ihr auferlegten Maßnahmen unverzüglich erfüllt, um den Eintritt eines Schadens für die geschützten Rechtsgüter zu verhüten.

Ein über das Erlassinteresse hinausgehendes Vollzugsinteresse ist damit gegeben.

6.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1, 2 Abs. 1 BEGebG in Verbindung mit § 13 VwKostG.

Hinweis:

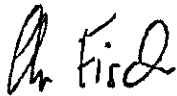
Mit Urteil vom 15.12.2011 (Az. 5 S 2100/11) hat der VGH Mannheim den Bescheid zur 5. Planänderung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Mit Beschluss gleichen Datums (Az. 5 S 2910/11) hat das Gericht – bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils – die aufschiebende Wirkung der erhobenen Klage wiederhergestellt. Von dieser aufschiebenden Wirkung der Klage erfasst werden alle Maßnahmen, die der Verwirklichung der Wasseraufbereitungsanlage gerade in der beantragten und genehmigten zentralisierten Form dienen. Hierzu gehören auch die – im Rahmen des 5. Planänderungsverfahrens – geänderten Infiltrationsbrunnen, Grundwassermessstellen und Rohrleitungen, die mit dem Betrieb der zentralisierten Wasseraufbereitungsanlage untrennbar verbunden sind. In diesem Umfang müssen Vollzugsmaßnahmen vorläufig unterbleiben und dürfen insbesondere keine Baumfällarbeiten durchgeführt werden (S. 4 der Entscheidungsbegründung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn eingelegt wird.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann die Aussetzung der Vollziehung beim Eisenbahn-Bundesamt oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag



Fischer
(59170)

Rodung Sträucher und Kleinbäume

Grenze untersuchte Kontaktflächen (GöG) (teilweise überlagernd)

Grenze des vertieften untersuchten Bereichs - Einzelbaumkontrolle (GöG) (teilweise überlagernd)

Grenze Untersuchungsraum Vögel (GöG) (teilweise überlagernd)

Grenze Untersuchungsgebiet Dipl.-Biologe WURST 2010 / 2011

Grenze der Inanspruchnahme nach PFB (Teil Grunderwerb)

Arbeits- und Zufahrtsrichtung

dauerhafter Bauzaun, geschlossen bis 1,8 m Höhe (Immissionsschutz), gesichert mit

Erdnägeln im Bereich Mittlerer Schlossgarten, ab 05/12 mit Kleintierschutzzaun

Baumschutzzaun nach Abschluss der Fäll- und Verpflanzungsarbeiten auf Solllage erweitern

bestehende Zaunanlage

Zufahrtstor in Bauzaun

dauerhafter Bauzaun, geschlossen bis 1,8 m Höhe (Immissionsschutz), gesichert mit

Erdnägeln im Bereich Mittlerer Schlossgarten

zu fallender Baum

umzusetzender Baum

von Fällung zurückgestellter Baum mit 1,5 m Wurzelschutzraum über Baumkronenrand

Fläche ohne Eingriff (Juchten-Habitat)

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Grenze Mittlerer Schlossgarten



1325/4

Mühlefeldt & Partner GmbH

Großbeerenstraße 88
10963 Berlin

Tel.: (030) 873 333 960
Fax: (030) 27 560 781

muehlefeldt@bendux.de



DB ProjektBau GmbH

28/01/2012

Projekt: 5 21

Plan:

Maßnahmenplan Artenschutz Mittlerer Schlossgarten und BE Wagenburgtunnel
Stand 05-01-2012

Maßstab: 1:1.000

Planart: Ausführungsplanung

Zeichnungsgrundlagen
Baumkataster Mittlerer Schlossgarten 2009 (Wilhelma)

Änderung : Index I, Ergänzungen 12-01-2012

	Datum	Name	Unterschrift
Gez.	Jan-12	Eis.	
Bearb.	Jan-12	Müh.	
geprüft:	Jan-12	Müh.	